



Amtliche Mitteilung Nr. 47/2016

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Logistik der
Technischen Hochschule Köln

Vom 25. August 2016

Herausgegeben am 21. September 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Zweite Satzung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung
für den Studiengang
Logistik
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Science
der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion
und
der Fakultät Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom
25. August 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Logistik mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Fakultät für Fahrzeugtechnik und Produktion und der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 14. November 2013 (Amtliche Mitteilung 37/2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2014 (Amtliche Mitteilung 39/2014), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Prüfungsordnung und in den **§§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, 3 Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2** und **33 Abs. 6** wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ sowie in **§ 1 Abs. 2 Satz 1** durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

2. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe „§ 10“ das Wort „Anrechnung“ gestrichen und durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt sowie hinter der Angabe § 26 die Angabe „und II“ gestrichen.

3. In **§ 1 Abs. 3** wird der Wortlaut des Satzes 2 gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt: „Der beschließende Ausschuss besteht aus je zwei Professorinnen bzw. Professoren der beteiligten Fakultäten, einer akademischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sowie zwei Studierenden.“

4. § 10 erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

5. § 13 erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 33 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 33 Abs. 7.“

6. In § 22 wird in **Absatz 1** hinter dem Wort „Entwurf,“ das Wort „Portfolio,“ eingefügt und hinter **Absatz 6** ein neuer **Absatz 7** mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) Ein Portfolio ist eine Sammlung von Arbeiten zur Dokumentation studentischer Leistungen und Lernfortschritte. Es soll die vom Prüfling selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls ausdrücken. Das Portfolio kann aus zwei schriftlichen Ausarbeitungen, einer Reflexion der wissenschaftlichen Arbeit eines Lernpartners sowie einer Selbstreflexion bestehen. Die Selbstreflexion soll die eigene wissenschaftliche Leistung und persönliche Lernentwicklung des Prüflings im Modul widerspiegeln (z.B. auf der Grundlage eines Lerntagebuchs). Das Portfolio wird als zusammengehörende Prüfungsleistung im Ganzen benotet. Die Note ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin der letzten Teilleistung mitzuteilen.“

7. In § 24 **Abs. 2** werden unter der Überschrift „Allgemeine BWL/VWL“ die Worte „Optimierung von Veränderungsprozessen“ gestrichen und durch die Worte „Optimierungsmethoden in der Logistik“ ersetzt sowie unter der Überschrift „Praxistransfer“ hinter der Angabe „Projekt I“ die Zahl „6“ gestrichen und durch die Zahl „12“ ersetzt und die Angabe „Projekt II 6 ECTS“ gestrichen.

8. In § 26 werden:

- a) in der Überschrift die Angabe „und II“ gestrichen,
- b) in Absatz 1 die Worte „der Projekte“ gestrichen und durch „des Projekts“ ersetzt,
- c) in Absatz 2 die Worte „Die Themen der Projekte können“ gestrichen und durch „Das Thema des Projekts kann“ ersetzt,
- d) in Absatz 4 Satz 2 gestrichen,
- e) in Absatz 5 Satz 1 die Worte „an den Modulen Projekt I und Projekt II“ gestrichen und durch „am Modul Projekt I“ ersetzt sowie
- f) in Absatz 6 Satz 1 die Worte „vor einem größeren Auditorium“ gestrichen.

9. In **Anhang 1** „Studienverlaufsplan“ werden:

- a) in Zeile 10 die Worte „Optimierung von Veränderungsprozessen“ gestrichen und durch die Worte „Optimierungsmethoden in der Logistik“ ersetzt,
- b) in Zeile 20 hinter der Modulangabe „Outsourcing“ die Zahl „6“ in Spalte 6 gestrichen und in Spalte 8 eingefügt,
- c) in Zeile 46 in der oberen Zeile das Wort „Präsentationstechnik“ gestrichen und durch das Wort „Kommunikation“ ersetzt sowie in der unteren Zeile das Wort „Kommunikation“ gestrichen und durch das Wort „Präsentationstechnik“ ersetzt,
- d) in Zeile 50 hinter der Modulbezeichnung „Projekt I“ die Zahl „6“ in den Spalten 6 und 9 gestrichen und durch die Zahl „12“ ersetzt sowie
- e) die Zeile 51 einschließlich der dort enthaltenen Angaben gestrichen.

10. Der **Studienverlaufsplan** erhält entsprechend den vorstehenden Änderungen die folgende Fassung:

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des beschließenden Ausschusses der Fakultäten für Fahrzeugsysteme und Produktion sowie für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 24. Juni 2015 und vom 21. Oktober 2015 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 24. August 2016.

Köln, den 25. August 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung
Klaus Becker
Prof. Dr. -Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident